

pflichtungen zu erfüllen, dazu gekommen, im Verwaltungswege eine Reihe von Erleichterungen zu statuieren und durch die vorgeschlagenen Veränderungen des Reichsmilitärgesetzes und des Gesetzes, betreffend Änderungen der Wehrpflicht, Vorsorge zu treffen, daß den Auslandsdeutschen noch weitere Erleichterungen in der Erfüllung ihrer Wehrpflicht gewährt werden können. Wir sind der Meinung, daß diese Bestimmungen über den Verlust der Staatsangehörigkeit notwendig sind, und daß die vorgeschlagene Regelung allen billigen Anforderungen und allen Anforderungen derer Rechnung trägt, die der Ansicht gewesen sind, daß das bisherige Recht der politischen und wirtschaftlichen Weltstellung Deutschlands nicht mehr entspreche."

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Deutscher^{1) 2) 3)} ist, wer⁴⁾ die Staatsangehörigkeit⁵⁾ in einem⁶⁾ Bundesstaat⁷⁾ (§§ 3 bis 32) oder⁸⁾ die unmittelbare Reichsangehörigkeit (§§ 33 bis 35) besitzt.^{9) 10) 11)}

Reg. Entw. § 1. — Komm. Entw. § 1. — Komm. Antr. Nr. 2 Ziff. 1, Nr. 5. —
Komm. Ber. S. 2—4, 70, 72. Antr. Nr. 1011, 1015 (Resolution). — Sten.
Ber. S. 5270 B—C, 5278 A—5282 A, 5287 D—5288 A, 5288 C, 5340 B—C,
5767 B.

1. Deutscher = Angehöriger des Deutschen Reichs. Der Ausdruck ist staatsrechtlich, nicht völkisch zu verstehen. Für das Wesen der Reichsangehörigkeit ist daher belanglos, ob ihr Träger nach Rassenabstammung und Muttersprache Deutscher ist; andererseits sind Österreicher, Schweizer, Amerikaner, Balten usw., die deutscher Abstammung sind und deutsch als Muttersprache reden, nicht Deutsche im Sinne des R. u. StGes. Der gezielte Begriff hätte sich durch den Ausdruck „Reichsdeutscher“ genauer umschreiben lassen; der Ausdruck ist aber abgelehnt worden, weil er bisher in der Gesetzesprache nicht üblich ist und weil das BGB. gleichfalls die Bezeichnung „Deutscher“ verwendet.

2. Deutscher kann nur ein Mensch sein; juristische Personen vermögen nicht die Reichs- oder eine Staatsangehörigkeit zu erwerben. Die Frage, ob eine juristische Person als zum Deutschen Reich gehörig gilt, liegt auf dem Gebiete der Schutzwährung gegenüber dem Auslande. Hierfür sind völkerrechtliche Grundsätze maßgebend, die zum Teil im Konsulargerichtsbarkeitsgesetze und in den zugehörigen Ausführungs-